

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftfahrt- personal

A. Zielsetzung

Die Entwicklung im Flugzeugbau und dadurch beeinflusste Änderungen der Arbeitssituation zwingen bei mit Flugingenieuren ausgestatteten Flugbesatzungen, neue Wege zu gehen. Die über die internationalen Bestimmungen hinausgehende deutsche Regelung, von Flugingenieuren den Abschluß einer fach- oder wissenschaftlichen Hochschule zu verlangen, hat sich nicht bewährt. Diese Forderung hat Verkehrsflugzeugführer, deren Kenntnisse mit denen eines Hochschulabsolventen vergleichbar sind, davon abgehalten, wegen des dafür erforderlichen Zeitaufwandes die Erlaubnis für Flugingenieure zu erwerben. Ähnliches gilt für Flugingenieure in bezug auf den Erwerb der Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer. In einem aufeinander abgestimmten Ausbildungsgang sollen künftig beide Erlaubnisse erworben werden können, um einen flexiblen, die Sicherheit erhöhenden wechselseitigen Einsatz als Verkehrsflugzeugführer und als Flugingenieur zu ermöglichen.

B. Lösung

Die nach § 15 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) vom Verkehrsflugzeugführer nachzuweisenden Kenntnisse können mit dem Abschluß einer fach- oder wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung für die Tätigkeit eines Flugingenieurs verglichen werden.

Es soll deshalb anstelle des Nachweises eines Hochschulabschlusses auch der Nachweis der bestandenen theoretischen Prüfung nach § 15 LuftPersV als fachliche Voraussetzung für die Erlaubnis als Flugingenieur ausreichen.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustandes mit der Gefahr, in nicht allzu ferner Zeit in nicht ausreichendem Umfang Flugingenieure zur Verfügung zu haben.

D. Kosten

Es entstehen weder für den Bund noch die Länder zusätzliche Kosten.

Das Vorhaben wirkt sich auch nicht auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau aus.

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftfahrt-
personal

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 950 04 - Lu 77/88

Bonn, den 23. September 1988

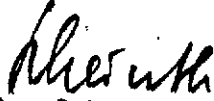
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Luftfahrtpersonal

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Luftfahrtpersonal
Vom**

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht und den Abschnittsüberschriften werden ersetzt:

- a) im Ersten Abschnitt in Nr. 19 die Worte "Abstreuen" und "Absprühen" durch die Worte "Streuen" und "Sprühen";
- b) im Zweiten Abschnitt der Satz der Nr. 3 durch den Satz "Starter und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und von Luftfahrtgeräten, die nach § 6 Nr. 9 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung verkehrszulassungspflichtig sind";
- c) im Dritten Abschnitt in Nr. 1 die Worte "für den" durch das Wort "zum".

2. In § 1 Abs. 4 Nr. 6 wird nach dem Wort "Grund" das Komma gestrichen und das Wort "sowie" eingefügt.

3. § 5 Abs. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"Eine noch gültige Erlaubnis kann um 24 Monate verlängert werden,".

4. In § 7 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort "Alleinflug" das Wort "oder" eingefügt.
5. § 11 Abs. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
"Eine noch gültige Erlaubnis kann um die jeweilige Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden,".
6. In § 12 Abs. 1 wird nach dem Wort "2. Klasse" das Wort "und" durch das Wort "mit" ersetzt.
7. § 16 Abs. 2 zweiter Satz wird wie folgt gefaßt:
"Die Berechtigung, Flüge nach Instrumentenflugregeln durchzuführen, gilt vom Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis an 12 Monate.".
8. In § 18 Abs. 4 Nr. 5 wird hinter dem Wort "Autorotationslandungen" das Komma gestrichen und das Wort "sowie" eingefügt.
9. § 22 Abs. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
"Eine noch gültige Erlaubnis kann um 24 Monate verlängert werden,".
10. In § 23 Abs. 4 Nr. 7 und § 24 Abs. 5 Nr. 5 wird das Wort "Gewicht" durch das Wort "Masse" ersetzt.
11. In § 23 Abs. 4 Nr. 9 werden vor dem Wort "theoretische" das Wort "eine" und hinter dem Wort "Flugzuständen" das Wort "sowie" eingefügt.
12. § 28 Abs. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
"Eine noch gültige Erlaubnis kann um die jeweilige Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden,".

13. In § 31 Abs. 4 Nr. 4 und § 36 Abs. 4 Nr. 4 wird jeweils hinter dem Wort "Flugzuständen" das Wort "sowie" eingefügt.
14. § 41 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und § 49 Abs. 2, jeweils erster Halbsatz, werden wie folgt gefaßt:
"Eine noch gültige Erlaubnis kann um 24 Monate verlängert werden,".
15. In § 50 Abs. 4 Nr. 7 wird dem Wort "theoretische" das Wort "eine" vorangestellt und hinter dem Wort "Fahrzuständen" das Wort "sowie" eingefügt und das Komma gestrichen.
16. § 53 Abs. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
"Eine noch gültige Erlaubnis kann um 12 Monate verlängert werden,".
17. § 54 Abs. 4 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:
"Die Standortbestimmungen und Flugplanberechnungen müssen bei der Flugdurchführung angewandt worden sein."
18. § 57 Abs. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
"Eine noch gültige Erlaubnis kann um 12 Monate verlängert werden,"
19. In § 58 Abs. 5 wird der Halbsatz "oder die theoretische Prüfung nach § 15 bestanden hat" angefügt.
20. In § 59 wird das Wort "Flugzeugmuster" durch das Wort "Luftfahrzeugmuster" ersetzt.
21. § 61 Abs. 2 und § 65 Abs. 2, jeweils erster Halbsatz, werden wie folgt gefaßt:
"Eine noch gültige Erlaubnis kann um 12 Monate verlängert werden,"

22. In § 68 Abs. 2 werden in der 15. und 18. Zeile jeweils die Worte "einem Höchstgewicht" durch die Worte "einer Höchstmasse" und in den Zeilen 21 und 22 die Worte "das Höchstgewicht" durch die Worte "die Höchstmasse" ersetzt.
23. In § 70 Abs. 3 werden in der 5. und 6. Zeile jeweils die Worte "einem Höchstgewicht" durch die Worte "einer Höchstmasse" ersetzt.
24. In § 71 Abs. 6 Nr. 2 wird in der 1. und 10. Zeile jeweils das Wort "Instrumentenausbildung" durch das Wort "Instrumentenflugausbildung" ersetzt.
25. § 75 Abs. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
"Eine Berechtigung kann um 12 Monate verlängert oder erneuert werden,".
In Satz 3 wird hinter dem Wort "wenn" das Wort "sich" eingefügt und das Wort "eine" durch das Wort "einer" sowie das Wort "abgelegt" durch das Wort "unterzogen" ersetzt.
26. In § 77 Abs. 1 und § 78 werden die Worte "zur Durchführung von Langstreckenflügen" durch die Worte "für Langstreckenflüge" ersetzt.
27. Nach § 80 werden in der Überschrift des Unterabschnitts 19 die Worte "Abstreuen" und "Absprühen" durch die Worte "Streuen" und "Sprühen" ersetzt.
28. In § 81 Abs. 6 werden die Zahl und das Wort "1 bis" durch die Zahlen "1, 2," ersetzt.
29. In § 83 Abs. 2 wird das Wort "zum" durch die Worte "für den" ersetzt.
30. In § 90 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte "einem Höchstgewicht" durch die Worte "einer Höchstmasse" ersetzt.

31. In § 92 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte "einem Höchstgewicht" durch die Worte "einer Höchstmasse" ersetzt.
32. § 96 Abs. 4 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
"Eine noch gültige Berechtigung nach den §§ 88, 89, 90, 94 und 95 kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden,".
33. § 96 Abs. 5 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
"Eine noch gültige Berechtigung nach den §§ 91, 92 und 93 kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden,".
34. § 96 Abs. 5 letzter Halbsatz wird wie folgt ersetzt:
"die der Inhaber der Berechtigung als Prüfungsratsmitglied oder Sachverständiger praktisch geprüft oder überprüft hat."
35. In § 99 Abs. 3 und 4 sowie § 101 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte "einem Höchstgewicht" bzw. "Höchstgewicht" durch die Worte "einer Höchstmasse" bzw. "Höchstmasse" ersetzt.
36. In § 104 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b und Absatz 4 Nr. 2 wird jeweils das Wort "wofür" durch die Worte "für das" ersetzt.
37. In § 105 Abs. 2 wird die Abkürzung "bzw." durch das Wort "oder" ersetzt.
38. § 109 Abs. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
"Eine noch gültige Erlaubnis kann um 24 Monate verlängert werden,".
39. In § 110 Abs. 2 Nr. 1 und § 111 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort "Höchstgewicht" durch das Wort "Höchstmasse" ersetzt.

40. § 114 Abs. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
"Eine noch gültige Erlaubnis kann um 24 Monate verlängert werden,".
41. In § 117 wird in der Überschrift hinter dem Wort "Erwerb," das Wort "zur" eingefügt und in Absatz 2 Nr. 3 hinter dem Wort "Flugzustände" das Komma gestrichen und das Wort "sowie" eingefügt.
42. In § 120 Abs. 1 wird hinter dem Wort "Landezeit" das Komma gestrichen und das Wort "mit" eingefügt sowie das Wort "Höchstgewicht" durch das Wort "Höchstmasse" ersetzt.
43. In § 121 Abs. 1 werden hinter dem Wort "sowie" das Wort "der" und zwischen den Worten "an Stelle" das Wort "die" eingefügt.
44. Die Beiblätter zu den Mustern der Luftfahrerscheine (Anlage zur Verordnung) werden wie folgt geändert:
- a) Auf der Vorderseite des Beiblattes zu Muster 3 (Berufsflugzeugführer 1. Klasse) wird Nummer IX wie folgt gefaßt:
- "IX. Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse
gültig bis
Senior Commercial Pilot Licence-Aeroplane valid until
Gültig als Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse bis
Valid as Commercial Pilot Licence-Aeroplane until
Gültig als Erlaubnis für Privatflugzeugführer bis
Valid as Private Pilot Licence-Aeroplane until".
- b) Auf der Vorderseite des Beiblattes A 1 zu Muster 4 (Verkehrsflugzeugführer A 1) wird Nummer IX wie folgt gefaßt:

"IX. Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer A 1 gültig
bis

Airline Transport Pilot Licence A 1-Aeroplane valid
until

Gültig als Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse
bis

Valid as Commercial Pilot Licence-Aeroplane until

Gültig als Erlaubnis für Privatflugzeugführer bis

Valid as Private Pilot Licence-Aeroplane until".

- c) Auf der Vorderseite des Beiblattes A 2 zu Muster 4
(Verkehrsflugzeugführer A 2) wird Nummer IX wie
folgt gefaßt:

"IX. Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer A 2 gültig
bis

Airline Transport Pilot Licence A 2-Aeroplane valid
until

Gültig als Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse
bis

Valid as Commercial Pilot Licence-Aeroplane until

Gültig als Erlaubnis für Privatflugzeugführer bis

Valid as Private Pilot Licence-Aeroplane until"

- d) Die Rückseiten der Beiblätter zu den Mustern 3
und 4, deutsche Fassung, werden durch folgende
Nummer 2 ergänzt; die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3:

"2. als Berufsflugzeugführer 2. Klasse

- a) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer
berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher
oder als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen
der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster
für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durch-
führung kontrollierter Sichtflüge.

- b) im gewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einer Höchstmasse von 5 700 kg für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
- c) im gewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer Tätigkeit als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge."
- e) Die Rückseiten der Beiblätter zu den Mustern 3 und 4, englische Fassung, werden durch folgende Nummer 2 ergänzt; die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3:
"2. as a commercial pilot-aeroplane
 - a) in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR-flights,
 - b) in commercial air transportation as pilot-in-command of aeroplanes having a maximum mass of 5 700 kg or less for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR-flights,
 - c) in commercial air transportation as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR-flights."
- f) Auf der Vorderseite des Beiblattes "B" zu Muster 2 (Berufshubschrauberführer) wird Nummer IX wie folgt gefaßt:

"IX. Erlaubnis für Berufshubschrauberführer gültig
bis

Commercial Pilot Licence-Helicopter valid until

Gültig als Erlaubnis für Privathubschrauberführer
bis

Valid as Private Pilot Licence-Helicopter until"

g) Auf der Vorderseite des Beiblattes "B" zu Muster 4
(Verkehrshubschrauberführer) wird Nummer IX wie
folgt gefaßt:

"IX. Erlaubnis für Verkehrshubschrauberführer gültig
bis

Airline Transport Pilot Licence-Helicopter valid until

Gültig als Erlaubnis für Berufshubschrauberführer
bis

Valid as Commercial Pilot Licence-Helicopter until

Gültig als Erlaubnis für Privathubschrauberführer
bis

Valid as Private Pilot Licence-Helicopter until".

45. Der Text auf der Rückseite des Beiblatts A zu Muster 1
(Privatflugzeugführer) wird durch die Anlage 1 zu die-
ser Verordnung ersetzt.

46. Der Text auf der Rückseite des Beiblatts E zu Muster 1
(Privathubschrauberführer) wird durch die Anlage 2
zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der ab Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1964 (BGBl. I S. 529) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt

1. Im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster für Flüge am Tage. Sie berechtigt zum Führen von Flugzeugen bei Nacht in der Umgebung eines Flugplatzes, wenn der Inhaber der Erlaubnis eine Gesamterfahrung von 75 Stunden besitzt und je 10 Nachstarts und Landungen auf Flugzeugen mit Fluglehrern durchgeführt hat.
2. Im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit auf Flugzeugen der eingetragenen Muster, beschränkt auf das Schleppen von Gegenständen hinter Flugzeugen und die Ausbildung von Privatflugzeugführern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zur Ausübung dieser Rechte müssen die Schleppberechtigung und die Lehrberechtigung für Privatflugzeugführer eingetragen sein.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Flüge nach Instrumentenflugregeln, Kunstflüge, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge, für Überlandflüge bei Nacht, Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge, Flüge als Fluglehrer oder Einweisungsberechtigter sowie Flüge zur Erprobung von Flugzeugen. Der Inhaber einer Instrumentenflugberechtigung ist auch zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und von Überlandflügen bei Nacht berechtigt.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprachfunkzeugnisses

Der Inhaber eines Sprachfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle in folgendem Umfang auszuüben:

- Beschränkt gültiges Sprachfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln in deutscher Sprache.
- Beschränkt gültiges Sprachfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln.
- Allgemeines Sprachfunkzeugnis für den Flugfunkdienst ohne Einschränkung.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to act

1. in non-commercial operations for non-commercial and non-professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day. It entitles to carry out flights by night in the vicinity of an aerodrome if its holder has acquired a total flight experience of 75 hours and if he has carried out 10 take-offs and 10 landings by night with aeroplanes under the supervision of a flight instructor.
2. — restricted to the territory of the Federal Republic of Germany — in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued restricted to aerodrome flights and to provide flight instruction to private pilots-aeroplane provided he is also the holder of an aero-tow flight rating and a flight instructor's rating for private pilots-aeroplane.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the Licence for flights under instrument flight rules, acrobatic flights, controlled VFR flights, cross-country flights by night, aero-tow flights, dusting and spraying flights, flight instruction incl. type training flights and for experimental flights. The holder of an instrument rating is also entitled to carry out controlled VFR flights and cross-country by night.

XIV. Privileges of the holder of an endorsed Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station as follows:

- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II for radio services for VFR flights and in German language only.
- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I for radio services for VFR flights only.
- General Flight Radiotelephone Operator's Certificate for unrestricted radio services.

XIV Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt:

- 1 im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern der eingetragenen Muster für Flüge am Tage. Sie berechtigt zum Führen von Hubschraubern bei Nacht in der Umgebung eines Flugplatzes, wenn der Inhaber der Erlaubnis eine Gesamtflugerfahrung von 75 Stunden besitzt und je 10 Nachtstarts und Nachtlandeinfüge mit anschließender Landung auf Hubschraubern mit Fluglehrern durchgeführt hat,
- 2 im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher Hubschrauberführer auf Hubschraubern der eingetragenen Muster, beschränkt auf die Ausbildung von Privathubschrauberführern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zur Ausübung dieses Rechtes muß die Lehrberechtigung für Privathubschrauberführer eingetragen sein.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Flüge nach Instrumentenflugregeln, Kunstflüge, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge, für Überlandflüge bei Nacht, Strau- und Sportflüge sowie Flüge als Fluglehrer oder Einweisungsberechtigter. Der Inhaber einer Instrumentenflugberechtigung ist auch zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und von Überlandflügen bei Nacht berechtigt.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprechfunkzeugnisses

Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunktelle in folgendem Umfang auszuüben:

- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln in deutscher Sprache.
- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln.
- Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst ohne Einschränkung.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to act

- 1 in non-commercial operations for non-commercial and non-professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of helicopters for which a type rating has been issued for flights by day. It entitles to carry out flights by night in the vicinity of an aerodrome if its holder has acquired a total flight experience of 75 hours and if he has carried out by night 10 take-offs and 10 approaches down to a landing with helicopters under the supervision of a flight instructor.
- 2 - restricted to the territory of the Federal Republic of Germany - in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command of helicopters for which a type rating has been issued restricted to provide flight instruction to private pilots-helicopter provided he is also the holder of a flight instructor's rating for private pilots-helicopter.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the Licence for flights under instrument flight rules, acrobatic flights, controlled VFR flights, cross-country flights by night, dusting or spraying flights and flight instruction incl. type training flights. The holder of an instrument rating is also entitled to carry out controlled VFR flights and cross-country flights by night.

XIV. Privileges of the holder of an endorsed Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station as follows:

- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II for radio services for VFR flights and in German language only.
- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I for radio services for VFR flights only.
- General Flight Radiotelephone Operator's Certificate for unrestricted radio services.

Begründung

I.

Allgemeines

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal bedarf nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) des Einvernehmens des Bundesministers der Finanzen und der Zustimmung des Bundesrats.

Nach den internationalen Bestimmungen des ICAO-Anhangs I ist für den Erwerb der Erlaubnis der Flugingenieure der erfolgreiche Besuch einer Fach- oder wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung nicht erforderlich. Eine gegenteilige Forderung in den deutschen Vorschriften hat sich als außerordentlich nachteilig für den flexiblen wechselseitigen Einsatz von Flugbesatzungen (als Flugingenieur und als Verkehrsflugzeugführer) herausgestellt. Ohne Verschlechterung des bisherigen Standards soll dem nunmehr mit Vereinfachung des Prüfungsnachweises abgeholfen werden.

Die am 01. März 1976 in Kraft getretene Verordnung über Luftfahrtpersonal vom 09. Januar 1976 (BGBl. I S. 73, 1097) und die am 01. April 1983 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal vom 03. März 1983 (BGBl. I S. 232) enthalten Textstellen, die auf Grund der Stellungnahme der Gesellschaft für deutsche Sprache einer redaktionellen bzw. sprachlichen Verbesserung bedürfen. Im Hinblick auf die mit dieser Änderungsverordnung zugleich beabsichtigten Bekanntmachung einer Neufassung der Verordnung über Luftfahrtpersonal sollen deshalb auch die notwendigen Korrekturen vorgenommen werden. Sie dienen nicht nur einer besseren Lesbarkeit, sondern auch der Rechtsklarheit.

Die Prüfung der Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis verursacht keinen höheren Verwaltungsaufwand, so daß weder der Bund noch die Länder zusätzlich mit Kosten belastet werden.

Das Vorhaben wirkt sich im übrigen auch nicht auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau aus.

II.

Besonderes

Zu Artikel 1

- Nr. 1: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 2: Redaktionelle Änderung;
- Nr. 3: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 4: Redaktionelle Änderung;
- Nr. 5: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 6: Redaktionelle Änderung;
- Nr. 7: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 8: Redaktionelle Änderung;
- Nr. 9: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 10: Redaktionelle Änderung infolge technisch-wissenschaftlich bedingter neuer Definition;
- Nr. 11: Redaktionelle Änderung;
- Nr. 12: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 13: Redaktionelle Änderung;
- Nr. 14: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 15: Redaktionelle Änderung;
- Nr. 16: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 17: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 18: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 19: Die Entwicklung im Flugzeugbau und die Notwendigkeit zu flexiblem Einsatz der Flugbesatzungen zwingt, bei mit Flugingenieuren zu betreibenden Flugzeugen neue Wege zu gehen.

Die über die internationalen Bestimmungen hinausgehende deutsche Regelung, von Flugingenieuren den Abschluß einer Fach- oder wissenschaftlichen Hochschule zu verlangen, hat sich insoweit nicht bewährt.

Diese Forderung hat Verkehrsflugzeugführer, deren Kenntnisse mit denen eines Hochschulabsolventen vergleichbar sind, davon abgehalten, wegen des dafür erforderlichen Zeitaufwandes die Erlaubnis für Flugingenieure zu erwerben. Ähnliches gilt für Flugingenieure in bezug auf den Erwerb der Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer. In einem aufeinander abgestimmten Ausbildungsgang sollen künftig beide Erlaubnisse erworben werden können, um einen flexiblen, die Sicherheit erhöhenden wechselseitigen Einsatz als Verkehrsflugzeugführer und als Flugingenieur zu ermöglichen.

Die nach § 15 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) vom Verkehrsflugzeugführer nachzuweisenden Kenntnisse können mit dem Abschluß einer Fach- oder wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung für die Tätigkeit eines Flugingenieurs verglichen werden. Es soll deshalb anstelle des Nachweises eines fach- oder wissenschaftlichen Hochschulabschlusses künftig auch der Nachweis der bestandenen theoretischen Prüfung nach § 15 LuftPersV als fachliche Voraussetzung für die Erlaubnis als Flugingenieur treten.

- Nr. 20: Redaktionelle Änderung als Klarstellung;
- Nr. 21: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 22: Redaktionelle Änderung infolge technisch-wissenschaftlich bedingter neuer Definition;

...

- Nr. 23: Redaktionelle Änderung infolge technisch-wissenschaftlich bedingter neuer Definition;
- Nr. 24: Redaktionelle Änderung als Klarstellung;
- Nr. 25: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 26: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 27: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 28: Redaktionelle Änderung zur Klarstellung;
- Nr. 29: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 30: Redaktionelle Änderung infolge technisch-wissenschaftlich bedingter neuer Definition;
+ 31
- Nr. 32: Redaktionelle Änderung zur Klarstellung;
- Nr. 33: Redaktionelle Änderung zur Klarstellung;
- Nr. 34: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung und zur Klarstellung;
- Nr. 35: Redaktionelle Änderung infolge technisch-wissenschaftlich bedingter neuer Definition;
- Nr. 36: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 37: Redaktionelle Änderung zur Klarstellung;
- Nr. 38: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 39: Redaktionelle Änderung infolge technisch-wissenschaftlich bedingter neuer Definition;
- Nr. 40: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;
- Nr. 41: Redaktionelle Änderung zur Klarstellung;
- Nr. 42: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung und zur Klarstellung;
infolge technisch-wissenschaftlich bedingter neuer Definition;
- Nr. 43: Redaktionelle Änderung mit sprachlicher Verbesserung;

- Nr. 44: Buchstaben a, b, c, f und g

Die Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse oder für Berufshubschrauberführer beträgt 12 Monate, die einer Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse, Verkehrsflugzeugführer oder Verkehrshubschrauberführer, beträgt 12 Monate bis zum vollendeten 39. Lebensjahr, ab dem 40. Lebensjahr jedoch nur 6 Monate. Die bisherigen Beiblätter stimmten mit dieser Rechtslage nicht überein, obwohl in Praxis bereits so verfahren wurde. Durch die Neufassung kann das Gültigkeitsdatum von Erlaubnissen begrenzten Umfangs im Beiblatt eindeutig angegeben werden.

- Nr. 45: Buchstaben d und e

Aufgrund des unterschiedlichen Umfangs der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse und der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse bzw. Verkehrsflugzeugführer sowie der unterschiedlichen Gültigkeitsdauer ist eine Ergänzung der Rückseiten der Beiblätter notwendig.

Zu Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird zur Rechtsklarheit und Verbesserung der Lesbarkeit den Wortlaut der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der ab Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Zu Artikel 3

Übliche Berlin-Klausel, die wegen der besonderen bestehenden Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin den erforderlichen Hinweis auf deren Unberührbarkeit durch die Verordnung enthält.

Zu Artikel 4

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

04.11.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verprdnung über Luftfahrt-
personal

Der Bundesrat hat in seiner 594. Sitzung am 4. November 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.